

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vernetzungskonzept

- **erweiterte Partizipation von Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenen Organisationen im Steiermärkischen Monitoringausschuss**

Allgemeines

Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist ein unabhängiger Ausschuss, der die Einhaltung und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK¹) in der Steiermark überwacht.

Dabei hat der Ausschuss die gesetzliche Aufgabe (gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes²) Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Ausgehend von den allgemeinen Bemerkungen Nr 7 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (General Comment No. 7 (2018))³ und zur Überprüfung

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idF BGBl III 101/2019.

² Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 35/2020.

³ Die General Comments oder auch General Recommendations (deutsch: Allgemeine Bemerkungen) sind Dokumente des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in denen sich dieser Ausschuss zum besseren Verständnis bzw zur Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention äußert. Die Originaldokumente können unter <<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>> (zuletzt abgerufen am 18.08.2020) nachgelesen werden. Die deutschen Fassungen wurden vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt und sind unter <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html> (zuletzt abgerufen am 18.08.2020) abrufbar.

und Kontrolle einschlägiger Rechtsvorschriften bzw ganz im Sinne von Art 4 Abs 3 bzw Art 33 Abs 3 UN-Behindertenrechtskonvention sieht es der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss als seine Pflicht enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen zu führen und diese aktiv miteinzubeziehen. Zunächst sei an dieser Stelle festgehalten, dass natürlich im Ausschuss selbst Menschen mit Behinderungen vertreten sind, durch welche eine solche Partizipation iSd Art 4 Abs 2 bzw Art 33 Abs 3 UN-BRK stattfindet. Allerdings können im Ausschuss nicht immer alle unterschiedlichen Behinderungen vertreten sein, weshalb es umso wichtiger ist, einen engen Austausch mit allen einschlägigen Organisationen zu pflegen, um eine umfassende Einbeziehung jeglicher Behinderungen garantieren zu können.

Zu diesem Zweck bzw um der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst gerecht zu werden, hat der Steiermärkische Monitoringausschuss ein Konzept erarbeitet, um diese Konsultationen und Einbeziehung mit diversen Organisationen transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen. Dieses Konzept wird im Zuge des Arbeitsprozesses laufend erarbeitet bzw adaptiert und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Grundsätzlich steht es allen Personen und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, frei mit dem Ausschuss Kontakt aufzunehmen und Themenvorschläge zur Kontrolle durch den Stmk MA zu unterbreiten.

Der Stmk MA sucht aber auch konkret den Kontakt zu verschiedensten Organisationen, um über eventuelle Missstände in den steiermärkischen Rechtsvorschriften informiert zu werden. Dies bisher zunächst über einzelne Vernetzungstreffen, aber auch durch öffentliche Sitzungen. Der Ausschuss möchte hier jedoch einen Schritt weitergehen und den Organisationen die Möglichkeit zu einer intensiveren Einbeziehung geben.

Welche Organisationen werden einbezogen?

Wie bereits eingangs erwähnt, bezieht sich der Steiermärkische Monitoringausschuss bei der Definition von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten auf die allgemeinen Bemerkungen Nr 7 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen).

Die Monitoring-Stelle des Deutschen Institutes für Menschenrechte erläutert bezugnehmend auf diese Bemerkungen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen abzugrenzen sind von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und von zivilgesellschaftlichen Organisationen im Allgemeinen. Jene Organisationen von Menschen mit Behinderungen werden dadurch charakterisiert, dass sie erstens von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und dass zweitens eine deutliche Mehrheit ihrer Mitglieder selbst Menschen mit Behinderungen sind. Dabei besteht ihr Zweck größtenteils darin, für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzutreten bzw in deren Sinne zu handeln. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Gruppe von

Menschen mit Behinderungen (Geflüchtete, Frauen, Kinder etc.) die Organisationen in erster Linie vertreten.⁴

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen bzw der Erläuterungen der Monitoring-Stelle des Deutschen Institutes für Menschenrechte werden vom Unabhängigen Steiermärkischen Monitoringausschuss Organisationen von Menschen mit Behinderungen, Organisationen für Menschen mit Behinderungen, aber auch sonstige Organisationen der Zivilgesellschaft, die dazu beitragen können, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden, in den Vernetzungsprozess des Steiermärkischen Monitoringausschusses einbezogen, um ein möglichst umfassendes Gesamtbild schaffen zu können. Vor allem ist es dem Ausschuss ein Anliegen, dass durch die Einbeziehung der unterschiedlichsten Organisationen in der Summe alle Menschen mit Behinderungen repräsentiert werden und das Spektrum möglichst breit abgedeckt wird. Dabei werden keine einschränkenden Vorgaben gemacht.⁵

Zur Einbeziehung bzw Konsultation werden zunächst Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, angeschrieben, um herauszufinden, wer an einer solchen Vernetzung bzw Vertiefung des Austausches interessiert ist. Diejenigen Organisationen („Vernetzungspartnerschaften“), die es wünschen, kommen auf eine Liste, die auf der Homepage des Ausschusses veröffentlicht und laufend aktualisiert wird. Es steht selbstverständlich jeder Organisation, die Menschen mit Behinderungen vertritt, frei dem Ausschuss eine Nachricht zukommen zu lassen, damit dieser die Organisation in die Liste aufnehmen kann. Der Ausschuss kann leider nicht garantieren, dass er die Mail-Adressen aller Organisationen hat, ist aber bemüht, möglichst viele Organisationen anzufragen und seinen Verteiler stets zu erweitern bzw zu aktualisieren.

Auf welche Weise erfolgt die Einbeziehung?

Folgende Möglichkeiten bietet der Ausschuss künftig zur Einbeziehung der Organisationen:

- Zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Nachricht an den Ausschuss, welche ehestmöglich bearbeitet wird.
- Der Ausschuss organisiert einzelne Vernetzungstreffen mit denjenigen Organisationen, die ein Interesse an einem regelmäßigen Austausch und an einem vertiefenden Gespräch haben („Vernetzungspartnerschaften“). Diese Treffen können virtuell oder persönlich im Monitoringausschuss-Büro bzw im Büro der jeweiligen Organisation stattfinden.

⁴ Siehe Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik, Monitoring-Stelle UN Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2 abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_27_Partizipation_gewaehrleisten.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.08.2020).

⁵ Siehe Partizipation gewährleisten – eine Aufgabe für Staat und Politik, Monitoring-Stelle UN Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, 2 abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_27_Partizipation_gewaehrleisten.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.08.2020).

Derzeit geplant sind auch halbjährliche (oder auch quartalsmäßige – je nach Bedarf) allgemeine Vernetzungstreffen, bei denen alle Organisationen eingeladen werden, die sich auf der Liste der Vernetzungspartnerschaften befinden. Sie können virtuell organisiert werden oder finden im Büro des Monitoringausschusses statt.

Bei diesen Treffen berichtet einerseits der Monitoringausschuss über inhaltliche Themen, mit denen er sich beschäftigt (sofern diese bereits beschlossen sind und öffentlich gemacht werden können im Sinne des Datenschutzes⁶), andererseits haben aber auch die diversen Organisationen dabei die Gelegenheit ihre Anliegen, Probleme aus der Praxis, Hinweise und Beschwerden einzubringen. Diese Themen werden in dem Treffen besprochen, diskutiert bzw konkretisiert und in weiterer Folge in einem der Tagesordnungspunkte bei der darauffolgenden Sitzung des Monitoringausschusses behandelt (Tagesordnungspunkt der Sitzung: „Themen der Vernetzungspartnerschaften“). In den nicht öffentlichen Sitzungen des Monitoringausschusses werden die eingebrachten Themen erneut besprochen, analysiert und festgelegt, ob bzw wie der Monitoringausschuss aktiv werden kann. Vorweg sei festgehalten, dass nicht alle Themen unmittelbar behandelt werden, sondern manche vorerst auch nur gesammelt werden können („Themensammlung“).

Die notwendige Koordination für die Terminfindung der Vernetzungstreffen und das Festhalten der Ergebnisse in einem Ergebnisprotokoll übernimmt der Monitoringausschuss bzw der Unterstützungsverein (VUFMA). Das Ergebnisprotokoll wird allen Vernetzungspartnerschaften per E-Mail übermittelt.

- Außerdem wird es nach wie vor öffentliche Sitzungen des Ausschusses geben, die frei zugänglich für alle Interessenten/Interessentinnen sind (sofern die räumliche Kapazität es zulässt bzw kann auch hier eine virtuelle Übertragung bzw eine Verfolgung der Sitzung über eine Online-Live-Schrittdolmetschung geplant werden). Die öffentlichen Sitzungen dienen dazu, die gesamte Zivilgesellschaft miteinzubeziehen, daher ist der Ausschuss bemüht, eine Teilnahme für möglichst viele Menschen zu ermöglichen (real oder virtuell).

Welche Informationen erhalten die Vernetzungspartnerschaften?

Grundsätzlich werden den Vernetzungspartnerschaften nur inhaltliche Informationen der Tätigkeit des Ausschusses weitergegeben. Diese nur dann, sofern der Ausschuss einen dementsprechenden Beschluss über diese Tätigkeit gefasst hat. Sofern jedoch der Beschluss des Ausschusses zum Verfassen eines inhaltlichen Dokuments, beispielsweise einer Stellungnahme, zu einem bestimmten Thema gefasst hat, werden die Partnerschaften schriftlich per E-Mail oder in einem der allgemeinen Vernetzungstreffen darüber informiert. Ziel dieser Verbreitung der Information ist es, zusätzlich Expertisen außerhalb des Monitoringausschusses zu den verschiedenen Themen zu gewinnen.

⁶ Siehe auch „Welche Informationen erhalten die Vernetzungspartnerschaften?“.

Anregungen für Stellungnahmen, Prüfberichte und dergleichen können jederzeit in den einzelnen oder allgemeinen Vernetzungstreffen diskutiert werden. Eine allgemeine Verbreitung der Information findet jedoch erst nach einem dementsprechenden Beschluss zur konkreten Festlegung des Verfassens eines inhaltlichen Dokumentes statt.

Sobald der Ausschuss ein inhaltliches Dokument veröffentlicht hat, wird dieses auch an alle Vernetzungspartnerschaften per E-Mail ausgesendet.

Wie können sich die Organisationen bestmöglich einbringen?

Vorweg sei hier auf die Zuständigkeit des Steiermärkischen Monitoringausschusses hingewiesen: der Ausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung. Dabei gibt dieser in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab. Angelegenheiten der Bundesvollziehung können vom Ausschuss nicht behandelt, aber an den Bundes-Monitoringausschuss weitergeleitet werden.

Die Organisationen können vor den Treffen schriftlich Themen einbringen und auf die Tagesordnung setzen lassen. Um als Organisation möglichst effizient einen Themenvorschlag einzubringen, ist es äußerst wichtig, das Grundproblem konkret darzustellen. Dies im besten Fall durch eine kurze schriftliche Darlegung des Problems bzw der Rechtsvorschriften (inklusive einer – sofern möglich – Quellenangabe für weitere Recherchen), die davon betroffen sind. Diese Themendarstellung kann bereits vor einem Treffen an das Büro des Ausschusses per E-Mail (office@monitoring-stmk.at) übermittelt und anschließend gemeinsam besprochen werden. In den Treffen können Themen auch mündlich eingebracht werden, allerdings ist es zielführend für die weitere Arbeit an diesem Thema auch hier nachträglich noch einmal eine kurze schriftliche Darstellung an das Büro des Monitoringausschusses zu übermitteln.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im Dezember 2020



Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege C/2. Stock, 8041 Graz
Mobil: +43 (680) 15 47 013 oder +43 (680) 15 47 032
office@monitoring-stmk.at

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verein zur Unterstützung und Förderung des Unabhängigen Steiermärkischen Monitoringausschusses - ZVR 1371819460

